



Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 27. November 2020

Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge

KLEINRÜSTFAHRZEUG

Taktische Bezeichnung: KRF

Es gilt die Baurichtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark „Kleinrüstfahrzeug mit Bergeausrüstung“ vom 20. März 2014 mit folgenden Anforderungen und Ergänzungen.

Die Änderungen sind in der Richtlinie wie folgt vermerkt: „**Änderungen**“

EINLEITUNG

Diese Richtlinie ist in Zusammenhang mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien in geltender Fassung zu verwenden:

1. EN 1846-1 „Feuerwehrfahrzeuge; Nomenklatur und Bezeichnung“
2. EN 1846-2 „Feuerwehrfahrzeuge; Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung“
3. EN 1846-3 „Feuerwehrfahrzeuge; fest eingebaute Ausrüstung, Sicherheits- und Leistungsanforderungen“

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die zulässige Gesamtmasse darf 7.500 kg nicht überschreiten.

Optionale Ausstattung:

Hydraulische Rettungsgeräte sind bei Bedarf und nur in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrverband zulässig.

3.2 GESAMTMASSE (GM) - EINSATZMASSE

Maximale Gesamtmasse des Einsatzfahrzeuges: ≤ 7.500 kg

3.3 ZULÄSSIGE GESAMTMASSE (zGM)

Höchst zulässige Gesamtmasse: ≤ 7.500 kg



3.13 KABINE

Die Kabine besteht aus Fahrer- und Mannschaftsraum mit 6 bis 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrer).

5.1 SICHERHEITSANFORDERUNGEN UND/ODER SCHUTZMASSNAHMEN – VERIFIZIERUNG

5.1.6 MECHANISCHE VERBINDUNGSEINRICHTUNG (ANHÄNGEKUPPLUNG)

Bei Bedarf ist eine Anhängerkupplung nach OBFV-RL FA 01 ist vorzusehen (Schwere Anhängerkupplung – Stützlast vorhandener Anhänger berücksichtigen).

5.2.3 ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG

5.2.3.1 ALLGEMEINES

Wird eine Anhängerkupplung (Punkt 5.1.6) vorgesehen, sind für den Anhängerbetrieb am Fahrzeugheck genormte elektrische Steckvorrichtungen vorzusehen.

5.2.3.3 BELEUCHTUNG

Bei Bedarf ist im Bereich des Beifahrersitzes ist ein von der Fahrzeugelektrik versorgter Suchscheinwerfer anzubringen und derart elektrisch zu verkabeln, dass ein eingeschränkter Betrieb auch ohne Entnahme aus der Halterung möglich ist. Uneingeschränkt muss die handgeführte Verwendung möglich sein.

7.1 LICHTMAST

Die vorgesehenen Flutlichtscheinwerfer können auch Scheinwerfer mit vergleichbarer Lichtleistung sein.

7.3 VERKEHRSWARNEINRICHTUNG

Bei Bedarf ist im oberen Heckbereich des Fahrzeuges ist eine Verkehrswarneinrichtung zu montieren.

8.1 FEUERWEHRTECHNISCHE BELADUNG

8.1.1 ALARM-, SIGNAL-, FERNMELDE- UND WARNGERÄTE, FÜHRUNGSMITTEL

8.1.1.1 ALARM-, SIGNAL- UND WARNGERÄTE

2 Stück Winkerkelle - rot/grün (Rundschreiben Nr. 4/2006 LFV Südtirol)

8.1.1.4 ABSPERRMITTEL UND SICHERHEITS-KENNZEICHEN

2 Stück Warnzeichen: „FEUERWEHR“ (Faltsignale) zweisprachig,
Beschriftung: 1x „FEUERWEHR“ und 1 x „VIGILI DEL FUOCO“
laut Rundschreiben Nr. 4/2006 LFV Südtirol



8.1.2 LÖSCHGERÄTE

8.1.2.1 KLEINLÖSCHGERÄTE

Alternativ:

2 Stück Trockenlöscher 6 kg für Brandklassen ABC nach ÖN EN 3

8.1.3 LEITERN, RETTUNGSGERÄTE UND SANITÄTSAUSRÜSTUNG

8.1.3.1 LEITERN

Alternativ kann eine Mehrzweck-, Steck- oder Schiebleiter vorgesehen werden.

8.1.5 BELEUCHTUNGS- UND STROMVERSORGUNGSGERÄTE

8.1.5.1 BELEUCHTUNGSGERÄTE

1 Stück Lichtfluter 1000W (oder Scheinwerfer mit vergleichbarer Lichtleistung)

8.1.8 TECHNISCHE GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN

8.1.8.1 HYDRAULISCHE BERGE- UND RETTUNGSGERÄTE SAMT ZUBEHÖR

Hydraulische Rettungsgeräte (Bedarfsausrüstung) sind nur in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrverband zulässig.

Es können auch gleichwertige elektro-hydraulische, akku-betriebene Geräte vorgesehen werden.

8.1.8.2 PNEUMATISCHE BERGE-, DICHT- UND RETTUNGSGERÄTE

Bei Bedarf:

1 Satz Hebekissensatz 8 bar. Alternativ dazu sind auch 10- oder 12-bar-Systeme zugelassen.

8.1.8.3 HEBE- UND ZUGGERÄTE

Alternativ Greifzug mit einer Zugkraft bis 16 kN.

Satz in Anlehnung an die DIN 14800-5:2005-02:

1 Stück Greifzug, mind. 16 kN. komplett mit Hebelrohr und Ersatzscherstifte

1 Stück Umlenkrolle, klappbar, einrollig, für Zugkraft bis 50 kN

1 Stück Kantenreiter 50 kN

2 Stück Rundschlingen nach DIN EN 1492-2 aus Polyester, Tragfähigkeit 40 kN, Nutzlänge 2 m

1 Stück Rundschlinge nach DIN EN 1492-2 aus Polyester, Tragfähigkeit 40 kN, Nutzlänge 4 m

3 Stück Schäkel DIN 82101-A, 4 t

1 Stück Greifzugseil, 11,5 mm Ø, 30 m lang, mit Lasthaken, auf Haspel

8.1.8.5 AUSPUMP- UND LÜFTUNGSGERÄTE

Bei Bedarf:

1 Stück Wassersauger samt Zubehör

8.1.10 KRAFTFAHRZEUGTECHNISCHE BELADUNG

1 Stück Schneeketten – Satz

Nr.: RL – 3.5 / 211 - 2014

vom: 20. März 2014



RICHTLINIE

BAURICHTLINIE FÜR FEUERWEHRFAHRZEUGE

„KLEINRÜSTFAHRZEUG MIT BERGEAUSRÜSTUNG“

TAKTISCHE BEZEICHNUNG:

„KRF-B“

Feuerwehrfahrzeug zur Technischen Hilfeleistung

ÖNORM EN 1846 - 1

L-1(2)-5(6)-0-0-1

[STROMERZEUGER, LICHTMAST]

Verteiler:	☒ LFK	☐
	☒ BFK	☐
	☐ Alle Florianstationen	☐
	☒ Alle Feuerwehren	☐
	☐ Bedienstete des LFV	☐
	☒ LAD FA Katastrophenschutz u Landesv.	☐
	☐	☐
Publikation:	☒ Homepage des LFV	am
	☒ Intranet des LFV	am
	☒ Geschäftsbuch LFV	am
	☒ Ablage im Ordner	am

Ersetzt die Ausgabe vom Mai 2005.

Erarbeitung durch:

Landesfeuerwehrverband Steiermark – Abteilung Technik

Copyright: Landesfeuerwehrverband Steiermark
Florianistraße 22
A-8403 Lebring

Tel: +43 (0) 3182 7000

Fax: +43 (0) 3182 7000 - 29

E-Mail: post@lfv.steiermark.at

Web: <http://www.lfv.stmk.at>

Inhalt

Einleitung.....	5
1. Anwendungsbereich	5
2. Normative Verweisungen.....	5
3. Definitionen.....	5
Abmessungen	6
Antrieb.....	6
Sonstiges	6
3.1 Leermasse - betriebsbereites Fahrzeug	6
3.2 Gesamtmasse (GM) - Einsatzmasse	6
3.3 Zulässige Gesamtmasse (zGM).....	6
3.4 Vorderer Überhangwinkel	6
3.5 Hinterer Überhangwinkel	6
3.6 Rampenwinkel.....	6
3.7 Bodenfreiheit.....	7
3.8 Bodenfreiheit unter der Achse	7
3.9 Verschränkungsfähigkeit	7
3.10 Wendekreis zwischen Wänden.....	7
3.11 Statischer Kippwinkel.....	7
3.12 Standsicherheitsverlust	7
3.13 Kabine.....	7
3.14 Bedienstand.....	7
3.15 Arbeitsplattform	8
3.16 Steigfähigkeit	8
4. Liste der Gefährdungen	8
5. Anforderungen	8
5.1 Sicherheitsanforderungen und/oder Schutzmaßnahmen – Verifizierung.....	8
5.1.1 Allgemeine Anforderungen	8
5.1.2 Aufbau.....	9
5.1.3 Elektrische Ausrüstung.....	9
5.1.4 Bedien- und Kontrollinstrumente – Kontrollsystem	10
5.1.5 Geräusch	10
5.1.6 Mechanische Verbindungseinrichtung (Anhängerkupplung)	10
5.1.7 Abschleppvorrichtungen.....	10
5.2 Leistungsanforderungen - Verifizierung.....	10
5.2.1 Allgemeine Leistungsanforderungen.....	10
5.2.2 Aufbau.....	11
5.2.3 Elektrische Ausrüstung.....	11
5.2.4 Bedienungs- und Kontrollinstrumente.....	12
5.2.5 Korrosionsbeständigkeit.....	12

6. Benutzerinformation.....	12
6.1 Allgemeines	12
6.2 Handbuch.....	12
6.3 Dokumente.....	12
6.4 Kennzeichnung.....	12
6.4.1 Allgemeines	12
6.4.2 Andere Kennzeichnung.....	12
7. Fest eingebaute Ausrüstung.....	12
7.1 Lichtmast	12
7.2 Stromerzeuger	12
7.3 Verkehrswarneinrichtung.....	13
8. Beladung	13
8.1 Feuerwehrtechnische Beladung.....	13
8.1.1 Alarm-, Signal-, Fernmelde- und Warngeräte, Führungsmittel	13
8.1.2 Löschgeräte	13
8.1.3 Leitern, Rettungsgeräte und Sanitätsausrüstung.....	14
8.1.4 Körperschutz	14
8.1.5 Beleuchtungs- und Stromversorgungsgeräte	14
8.1.6 Handwerkzeuge Brech- und Trennwerkzeuge, Räumungswerkzeuge	15
8.1.7 Anschlag- und Befestigungsmittel.....	15
8.1.8 Technische Geräte und Ausrüstungen	16
8.1.9 Schadstoffausrüstung	17
8.1.10 Kraftfahrzeugtechnische Beladung.....	17

EINLEITUNG

Diese Richtlinie wurde unter einem Mandat, welches durch den Landesfeuerwehrausschuss des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark an die Abteilung Technik gegeben wurde, vorbereitet.

Sie unterstützt wesentliche Anforderungen der Richtlinien des ÖBFV und der EN-Richtlinien und dient ebenso als Ausschreibungs- und Abnahmeunterlage.

Diese Richtlinie ist in Ergänzung mit nachstehend angeführten Normen und Richtlinien zu verwenden:

- ÖNORM EN 1846-1 – Nomenklatur und Bezeichnung
- ÖNORM EN 1846-2 – Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung
- ÖNORM EN 1846-3 – Fest eingebaute Ausrüstung – Sicherheit und Leistung
- Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge (ÖBFV-Richtlinie FA-00), sie enthält nähere Ausführungsbestimmungen, Festlegungen, Beschreibungen und Einschränkungen,
- ~~Richtlinie 3.5 / 202 2014 „Fahrzeugausstattungsrichtlinie“ des LFV Steiermark~~

~~Die Abnahmeprüfung hinsichtlich Leistungs- u. Sicherheitsanforderungen für das Fahrzeug ist bei der Übernahme durch den Anwender oder durch eine vom ÖBFV befugte Prüforganisation nach den gültigen Abnahmerichtlinien des ÖBFV durchzuführen.~~

Vor der Abnahmeprüfung sind durch den Hersteller die erforderlichen Ergebnisse von Teilprüfungen (z.B. Stromerzeuger, Ausrüstungsgegenstände, sofern sicherheitstechnisch relevant, etc.) nachzuweisen und in Form von Prüfzeugnissen und Konformitätsbestätigungen zu belegen.

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Basisfahrzeug Kleinrüstfahrzeug mit Bergeausrüstung mit der taktischen Bezeichnung „KRF-B“ ist ein Feuerwehrfahrzeug mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von ~~5.500 kg~~ und ist mit Gerätschaften für die technische Hilfeleistung ausgerüstet.

zGM: 7.500 kg

Die wesentliche Ausstattung beinhaltet:

- Stromerzeuger: Leistung mind. 10 kVA
- Ausrüstung für technische Hilfeleistungen (Greifzug, Hebekissen, Tauchpumpe, Strompaket...)

Optionale Ausstattung:

- Hydr. Rettungssatz **Nur bei Bedarf und in Absprache mit dem BFV**

2. NORMATIVE VERWEISUNGEN

Diese Richtlinie enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Sie sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert und im Anhang angeführt.

3. DEFINITIONEN

(Punkt 3.1 bis 3.16 gemäß EN 1846-2)

ABMESSUNGEN

Größte Höhe: 3.000 mm

Größte Breite: 2.500 mm

Größte Länge: 6.200 mm

ANTRIEB

Bei Bedarf Allradantrieb mit Längs- und Hinterachsdifferenzialsperre.

SONSTIGES

Lackierung und Beschriftung lt. ÖBFV-RL FA-00 „Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“.

3.1 LEERMASSE - BETRIEBSBEREITES FAHRZEUG

Masse des Fahrzeuges, einschließlich des Fahrers (75 kg) und sämtlicher für den Betrieb notwendiger Mittel, einschließlich vollaufgefülltem Kühlwasser, Kraftstoff und Öl sowie sämtlicher fest angebauter Ausrüstungen, jedoch werden Ersatzrad und Löschmittel ausgenommen.

3.2 GESAMTMASSE (GM) - EINSATZMASSE

Leermasse nach 3.1 zuzüglich Masse der weiteren Mannschaft, für die das Fahrzeug ausgelegt ist, gerechnet mit 90 kg für jedes Mannschaftsmitglied und dessen Ausrüstung und zusätzlich 15 kg für die Ausrüstung des Fahrers, und der Masse von Feuerlöschmitteln und weiteren zu befördernden Einsatz-ausrüstungen.

Maximale Gesamtmasse des Einsatzfahrzeuges: ~~≤ 5.400 kg~~ **GM: 7.500 kg**

3.3 ZULÄSSIGE GESAMTMASSE (zGM)

(Technisch) Höchste zulässige Gesamtmasse, die vom Hersteller des Fahrgestells angegeben wird.

Höchst zulässige Gesamtmasse: ~~≤ 5.500 kg~~ **zGM: 7.500 kg**

Erforderliche Gewichtsreserve zur höchst zulässigen Gesamtmasse des Fahrgestells: **≥ 100 kg**

3.4 VORDERER ÜBERHANGWINKEL

Gewichtsklasse L

Straßenfähig: $\geq 13^\circ$

Geländefähig: $\geq 23^\circ$

3.5 HINTERER ÜBERHANGWINKEL

Gewichtsklasse L

Straßenfähig: $\geq 12^\circ$

Geländefähig: $\geq 23^\circ$

3.6 RAMPENWINKEL

Gewichtsklasse L

Straßenfähig: -

Geländefähig: $\geq 18^\circ$

3.7 BODENFREIHEIT

Gewichtsklasse L

Straßenfähig: ≥ 150 mm

Geländefähig: ≥ 200 mm

3.8 BODENFREIHEIT UNTER DER ACHSE

Gewichtsklasse L

Straßenfähig: ≥ 140 mm

Geländefähig: ≥ 180 mm

3.9 VERSCHRÄNKUNGSFÄHIGKEIT

Gewichtsklasse L

Straßenfähig: -

Geländefähig: ≥ 200 mm

3.10 WENDEKREIS ZWISCHEN WÄNDEN

Gewichtsklasse L

Straßenfähig: $\geq \emptyset 15$ m

Geländefähig: $\geq \emptyset 16$ m

3.11 STATISCHER KIPPWINKEL

Gewichtsklasse L

Straßenfähig: $\geq 32^\circ$

Geländefähig: $\geq 27^\circ$

3.12 STANDSICHERHEITSVERLUST

Bei der Gesamtmasse des Fahrzeuges gemessener Punkt, an dem das letzte der oberen außen liegenden Räder den Kontakt mit der Standebene verliert.

3.13 KABINE

Die Kabine besteht aus Fahrer- und Mannschaftsraum mit mindestens ~~5 Sitzplätzen~~ (einschließlich Fahrer).

6-9 Mann

3.14 BEDIENSTAND

Tragbarer Stromerzeuger: Geräteraum - vorzugsweise „rechts“

Lichtmast: Geräteraum - vorzugsweise „rechts“

Hydraulisches Rettungsgerät (wenn vorhanden): Geräteraum - vorzugsweise „links“

Verkehrswarneinrichtung (wenn vorhanden): Bereich Fahrersitzplatz

3.15 ARBEITSPLATTFORM

3.16 STEIGFÄHIGKEIT

Gewichtsklasse L

Straßenfähig:

-

Geländefähig:

$\geq 17^\circ$

4. LISTE DER GEFÄHRDUNGEN

Die Liste der bedeutsamen Gefährdungen ist im Sinne der ÖNORMEN EN 1846-2 und EN 1846-3, vom Hersteller/Lieferanten zu beachten

5. ANFORDERUNGEN

Über die EN 1846 – 2 hinaus gelten folgende Punkte:

5.1 SICHERHEITSANFORDERUNGEN UND/ODER SCHUTZMAßNAHMEN – VERIFIZIERUNG

5.1.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

5.1.1.1 ALLGEMEINES

5.1.1.2 STATISCHE STABILITÄT

5.1.1.3 DYNAMISCHE STABILITÄT

5.1.1.4 STABILITÄT BEIM BREMSEN

5.1.1.5 STEIGFÄHIGKEIT

5.1.1.6 FAHRZEUGMOTOR

5.1.1.7 ANTRIEBSSTRANG

5.1.1.8 ACHSLASTEN

5.1.1.9 VORKEHRUNG FÜR DIE KONTROLLE DES REIFENDRUCKS

5.1.1.10 RÜCKWÄRTSFAHREN DES FAHRZEUGES

5.1.2 AUFBAU

5.1.2.1 ALLGEMEINES

5.1.2.2 KABINE

5.1.2.2.1 AUSFÜHRUNG

5.1.2.2.2 SCHUTZ DER BESATZUNG

5.1.2.2.3 KABINEN MIT HALTERUNGEN FÜR ATEMSCHUTZGERÄTE

5.1.2.2.4 SITZPOSITION

5.1.2.2.5 TÜREN

Ausgänge dürfen nicht als Notausstiege ausgeführt sein.

5.1.2.2.6 OBERFLÄCHEN VON BÖDEN

5.1.2.2.7 UNTERBRINGUNG

5.1.2.3 ZUGANG

5.1.2.3.1 ALLGEMEINES

5.1.2.3.2 ZUGANG ZU MANNSCHAFTSRÄUMEN

5.1.2.3.3 ZUGANG ZUR (NICHT AUF DEM DACH BEFESTIGTEN) AUSTRÜSTUNG

Die Anordnung und die Notwendigkeit von Handgriffen bzw. Handläufen sind mit dem Kunden zu vereinbaren.

5.1.2.3.4 ZUGANG ZUM DACH, ARBEITSPLATTFORMEN UND ZU ANDEREN BEDIENUNGSPPOSITIONEN OBERHALB DER AUFSTELLFLÄCHE

Die begehbaren Dachflächen sind analog Punkt 5.1.3.3 mit einer Beleuchtungsstärke von mind. 5 Lux zu beleuchten.

5.1.2.4 GERÄTERÄUME

5.1.2.4.1 ALLGEMEINES

5.1.2.4.2 SCHUBLADENAUSZÜGE UND ABLAGEFÄCHER SOWIE ANDERE EINRICHTUNGEN ZUM VERSTAUEN IN GERÄTERÄUMEN

Schwere Ausrüstungsgegenstände (Masse mehr als 40 kg) sind so niedrig als möglich auf beweglichen Entnahmeeinheiten (Schubladen, Lagerungseinsätze, Dreh- oder Schubfächer) zu lagern.

Die Entnahmeeinheiten sind so zu gestalten, dass die Aufsatzhöhe max. 800 mm beträgt. Größere Aufsetzhöhen erfordern eine Absenkvorrichtung.

5.1.2.5 BEDIENUNGSPPOSITIONEN

5.1.3 ELEKTRISCHE AUSTRÜSTUNG

5.1.3.1 ALLGEMEINES

Für die elektrischen Verbraucher des Feuerwehraufbaues ist eine Schnittstelle, für alle zusätzlichen Nebenverbraucher ein Unterspannungsschutz vorzusehen.

Es muss ein Hauptschalter eingebaut sein, mit dem sämtliche elektrische Anlagen abgeschaltet werden können. Die Ausführung ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen.

Die Möglichkeit der Ladeerhaltung akkubetriebener Geräte ist bei Bedarf vorzusehen.

5.1.3.2 BATTERIEN

Der Einbau einer Fremdstartsteckdose (Ausführung „NATO“) ist mit dem Fahrgestellhersteller abzustimmen.

Es ist ein Ladeanschluss vorzusehen oder ein Batterielade – Erhaltungsgerät einzubauen.

5.1.3.3 BELEUCHTUNG

Die Beleuchtung der Geräteräume hat in jedem Fall bei der Öffnung der Verschlüsse zu brennen.

5.1.4 BEDIEN- UND KONTROLLINSTRUMENTE – KONTROLLSYSTEM

5.1.4.1 KONTROLLSYSTEM

5.1.4.2 FERNBEDIENUNG

5.1.4.3 IM FAHRERHAUS

5.1.4.4 AN DER BEDIENPOSITION

5.1.5 GERÄUSCH

5.1.6 MECHANISCHE VERBINDUNGSEINRICHTUNG (ANHÄNGEKUPPLUNG) Bei Bedarf

Eine Anhängerkupplung nach ÖBFV-RL FA 01 ist vorzusehen (Schwere Anhängerkupplung – Stützlast vorhandener Anhänger berücksichtigen).

5.1.7 ABSCHLEPPVORRICHTUNGEN

5.2 LEISTUNGSANFORDERUNGEN - VERIFIZIERUNG

5.2.1 ALLGEMEINE LEISTUNGSANFORDERUNGEN

5.2.1.1 ALLGEMEINES

5.2.1.2 MAßE

5.2.1.3 DYNAMISCHE LEISTUNG

5.2.1.4 MOTOR

5.2.1.4.1 ALLGEMEINES

5.2.1.4.2 ANTRIEB VON SONDERAUSRÜSTUNGEN DURCH DEN FAHRZEUGMOTOR

5.2.1.5 NEBENANTRIEB

5.2.1.6 FEDERUNG

5.2.1.7 BREMSEN

Ein Anti-Blockier-System (ABS) ist vorzusehen.

Elektronisches Hilffssysteme (ESP, ASR, usw.) *bei Bedarf*.

5.2.1.8 REIFEN UND RÄDER

Alle Räder des Fahrzeuges sind mit M & S Reifen auszustatten. Das Anlegen und die Verwendung von Schneeketten muss an allen Rädern für jede zulässige Belastung möglich sein.

5.2.1.9 KRAFTSTOFFTANK UND FAHRBEREICH (AKTIONSRADIUS)

5.2.2 AUFBAU

5.2.2.1 ALLGEMEINES

Im Mannschaftsraum sind beidseitig öffnbare Fenster vorzusehen.

5.2.2.2 KABINE (FAHRER- UND MANNSCHAFTSRAUM)

5.2.2.2.1 ALLGEMEINES

5.2.2.2.2 KABINEN MIT HALTERUNGEN FÜR ATEMSCUTZGERÄTE

5.2.2.2.3 SITZE

5.2.2.2.4 KABINENTÜREN

5.2.2.2.5 OBERFLÄCHEN VON BÖDEN, WÄNDEN UND TÜREN IM MANNSCHAFTSRAUM

5.2.2.3 GERÄTERÄUME

5.2.2.3.1 ALLGEMEINES

Der Abschluss der Geräteräume hat durch Rollläden, Klappen oder Türen zu erfolgen.

5.2.2.3.2 VERSTAUEN VON GERÄTEN

Der tragbare Stromerzeuger und, wenn vorhanden, das hydraulische Rettungsgerät müssen auch am Fahrzeug einwandfrei betrieben werden können.

Bei Bedarf sind auf dem Dach Halterungen für feuerwehrtechnische Ausrüstungen (Dachbeladung) vorzusehen.

5.2.3 ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG

5.2.3.1 ALLGEMEINES Bei Bedarf

Für den Anhängerbetrieb sind am Fahrzeugheck genormte elektrische Steckvorrichtungen vorzusehen.

5.2.3.2 ELEKTRISCHE STROMVERSORGUNG

5.2.3.3 BELEUCHTUNG Bei Bedarf

Im Bereich des Beifahrersitzes ist ein von der Fahrzeugelektrik versorgter Suchscheinwerfer anzubringen und derart elektrisch zu verkabeln, dass ein eingeschränkter Betrieb auch ohne Entnahme aus der Halterung möglich ist. Uneingeschränkt muss die handgeführte Verwendung möglich sein.

Eine abschaltbare, blendfreie Umfeldbeleuchtung an den Fahrzeuglängsseiten sowie am Fahrzeugheck ist vorzusehen.

5.2.3.4 WARNEINRICHTUNGEN

Die Warneinrichtungen sind laut ÖBFV-RL FA-00 „Allgemeine Baurichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge“ auszuführen.

5.2.3.5 KOMMUNIKATIONSEINRICHTUNGEN

Das Fahrzeug ist mit einer eingebauten Mobilfunkanlage auszurüsten.

Ein Bedienteil ist im Fahrer- bzw. Mannschaftsraum unterzubringen.

Bei Bedarf kann die eingebaute Mobilfunkanlage durch ein dem Fahrzeug fix zugeordnetem Handfunkgerät ersetzt werden.

5.2.4 BEDIENUNGS- UND KONTROLLINSTRUMENTE

5.2.4.1 IM FAHRERHAUS

5.2.4.2 BETRIEBSSTUNDENZÄHLER

5.2.5 KORROSIONSBESTÄNDIGKEIT

5.2.5.1 AUSFÜHRUNG

Die Korrosionsbeständigkeit hat in verstärkter Ausführung zu erfolgen.

5.2.5.2 OBERFLÄCHENBEHANDLUNG

6. BENUTZERINFORMATION

6.1 ALLGEMEINES

6.2 HANDBUCH

Das Handbuch muss in deutscher Sprache verfasst sein.

6.3 DOKUMENTE

6.4 KENNZEICHNUNG

6.4.1 ALLGEMEINES

6.4.2 ANDERE KENNZEICHNUNG

7. FEST EINGEBAUTE AUSRÜSTUNG

7.1 LICHTMAST

Am Fahrzeug ist ein auf mind. 4 m ausfahrbarer oder klappbarer Lichtmast (Bezugsniveau = Standfläche des Fahrzeuges) zur Aufnahme von mind. 2 Flutlichtscheinwerfern vorzusehen. Die Betätigung des Mastes muss von der Standfläche des Fahrzeuges aus möglich sein. Für die Lichtfluter ist im eingefahrenen Zustand ein entsprechender Schutz vorzusehen.

7.2 STROMERZEUGER

Bei Bedarf kann statt des tragbaren Stromerzeugers ein, den Leistungsanforderungen des Fahrzeuges entsprechender Einbaugenerator, gemäß ÖBFV Richtlinie vorgesehen werden. In diesem Fall ist zusätzlich ein tragbarer Stromerzeuger mit einer Leistung von mind. 2 kVA mitzuführen.

7.3 VERKEHRSWARNEINRICHTUNG Bei Bedarf

Im oberen Heckbereich des Fahrzeuges ist eine Verkehrswarneinrichtung zu montieren.

8. BELADUNG

Die Beladung ist so unterzubringen, dass die ordnungsgemäße Lagerung und Entnahme der Geräte sichergestellt ist. Es ist darauf zu achten, dass zusammengehörige Gerätschaften sinnfällig und platzoptimiert zusammengehörig gelagert werden.

Nachführend werden die Pflichtbeladungsgegenstände angeführt. Bei vorhandenem Platzbedarf sowie bei vorhandener Gewichtsreserve sind Bedarfsbeladungsgegenstände je nach Wunsch der Feuerwehr möglich.

Die Beladung hat den einschlägigen Fachnormen zu entsprechen.

8.1 FEUERWEHRTECHNISCHE BELADUNG

8.1.1 ALARM-, SIGNAL-, FERNMELDE- UND WARNGERÄTE, FÜHRUNGSMITTEL

8.1.1.1 ALARM-, SIGNAL- UND WARNGERÄTE

2 Stück Winkerkelle rot-grün inkl. Batterien oder Akkus mit Ladevorrichtung lt. RL Südtirol

2 Stück Warnblitzleuchte mit Ladegerät

8.1.1.2 FERNMELDEGERÄTE

1 Stück Handfunksprechgerät inkl. Ladegerät

1 Stück Mobil – Funksprechgerät, eingebaut

8.1.1.3 FÜHRUNGSMITTEL

1 Garn. Karten, Pläne und Verzeichnisse

1 Stück Meldertasche, Meldermappe oder Einsatzleitkoffer samt Zubehör

8.1.1.4 ABSPERRMITTEL UND SICHERHEITS-KENNZEICHEN

1 Rolle Europa-Absperrband 500 m in Karton, 80mm breit

5 Stück Absperrständer mit Bodenteller

2 Stück Warnzeichen „FEUERWEHR“, faltbar lt. RL Südtirol

5 Stück Verkehrsleitkegel (faltbar oder feste Ausführung)

8.1.2 LÖSCHGERÄTE

8.1.2.1 KLEINLÖSCHGERÄTE

1 Stück Löschdecke mit Beutel nach ÖN EN 1869

1 Stück Trockenlöscher 12 kg für Brandklassen ABC nach ÖN EN 3 oder 2 Trockenlöscher á 6 kg

8.1.2.2 DRUCKSCHLÄUCHE UND ZUBEHÖR

2 Stück Druckschlauch B, 20 m nach ÖN F 2105 inkl. Schlauchträger

8.1.3 LEITERN, RETTUNGSGERÄTE UND SANITÄTSAUSRÜSTUNG

8.1.3.1 LEITERN

1 Stück Teleskopleiter **Alternativ kann eine Mehrzweck-, Steck- oder Schiebleiter vorgesehen werden.**

8.1.3.2 RETTUNGSGERÄTE

1 Stück Rettungsleine 30 m nach ÖN F 5260 und RL ÖBFV GA 03

8.1.3.3 SANITÄTSAUSRÜSTUNGEN

1 Stück Sanitätskasten nach ÖN Z 1020 Type 2

Alternativ:

1 Stück Sanitätsrucksack

1 Pkg. Einweghandschuhe

1 Stück Hygieneset

1 Stück Wolldecke

8.1.4 KÖRPERSCHUTZ

8.1.4.1 SCHUTZBEKLEIDUNG

2 Paar Chemieschutzhandschuhe

2 Paar Chemieschutzstiefel

5 Stück Hochsichtbare Warnkleidung (Überwurf Feuerwehr) nach ÖN EN 471

1 Garn. Schnittschutzausrüstung bestehend aus Schnittschutzhose und Schnittschutzhelm

1 Stück Wathose

8.1.5 BELEUCHTUNGS- UND STROMVERSORGUNGSGERÄTE

8.1.5.1 BELEUCHTUNGSGERÄTE

2 Stück Handscheinwerfer inkl. Ladegerät

Alternativ:

2 Stück Handlampen, abgewinkelte Bauform, spritzwasserdicht, rost sicher, ex-geschützt, inkl. Ladegerät

1 Stück Lichtfluter 1000W **oder Scheinwerfer mit vergleichbarer Lichtleistung**

1 Stück Stativ ausziehbar nach DIN 14683

1 Stück Handlampe, abgewinkelte Bauform, spritzwasserdicht, rost sicher, ex-geschützt, inkl. Ladegerät

8.1.5.2 STROMVERSORGUNGSGERÄTE

1 Stück Stromerzeuger, tragbar, Nennleistung mind. 8 kVA

1 Stück Abgasschlauch für Stromerzeuger

- 1 Stück Kraftstoffkanister für Stromerzeuger, 10 l mit Einfüllstutzen
- 2 Stück Verteilerkabeltrommel, 30 m, 230/400 V, 16 A nach RL ÖBFV
- 2 Stück Verlängerungskabel, 10 m, 3x1,5 mm², 230 V mit Schukostecker

8.1.6 HANDWERKZEUGE BRECH- UND TRENNWERKZEUGE, RÄUMUNGSWERKZEUGE

8.1.6.1 HANDWERKZEUGE BRECH- UND TRENNWERKZEUGE,

- 1 Stück Arbeitsmesser
- 1 Stück Bogensäge
- 1 Stück Bolzenschneider für Bolzendurchmesser 12mm
- 1 Stück Hacke langstielig
- 1 Stück Hacke kurzstielig
- 1 Stück Vorschlaghammer 5 kg nach DIN 1042
- 1 Stück Handfäustel 2 kg
- 1 Stück Brechstange, 1500 mm lang
- 1 Stück Brecheisen, 650 mm lang
- 1 Stück Feuerwehrraxt

8.1.6.1 RÄUMWERKZEUGE

- 2 Stück Piassavabesen
- 1 Stück Fassschaufel
- 2 Stück Randschaufel – Aluminium
- 1 Stück Feuerwehrsappel
- 1 Stück Gummischieber mit Stiel

8.1.6.2 WERKZEUGSÄTZE UND SCHLÜSSEL

- 1 Stück Werkzeugsatz in Werkzeugtrage, inkl. Rauchfangtürschlüssel entsprechend ÖBFV RL GA 02
- 1 Satz Schachthaken

8.1.7 ANSCHLAG- UND BEFESTIGUNGSMITTEL

8.1.7.1 LEINEN

- 1 Stück Arbeitsleine, Ø 12 mm, Länge 20-30 m mit Schlaufe und Karabiner, in Tragebeutel

4 Stück Schnürleine, Ø 8 mm, Länge 4-6 m

8.1.7.2 DRAHTSEILE

1 Stück Drahtseil, verzinkt, 5 m, mit beidseitiger Kausche, in Alu-Tragekoffer

8.1.7.3 RUNDSCHLINGEN

2 Stück Rundschnur 60 kN, Nutzlänge 4m (*)

(*) alternativ bei Greifzug, Gr. 16 kN, siehe 8.1.8.3 HEBE- UND ZUGGERÄTE

8.1.7.4 SCHÄKEL

4 Stück Schäkel, 60kN, hochfest (*)

8.1.8 TECHNISCHE GERÄTE UND AUSRÜSTUNGEN

8.1.8.1 HYDRAULISCHE BERGE- UND RETTUNGSGERÄTE SAMT ZUBEHÖR

Bei Bedarf: **Nur in Absprache mit dem BFV**

1 Stück Hydraulischer Rettungssatz mit Aggregat, Schnellangriffseinrichtung, Spreitzer und Schere nach ÖN EN 13204

Alternativ können elektro-hydraulische, akku-betriebene Geräte vorgesehen werden.

Bei Bedarf:

1 Stück Doppelwirkender Rettungszyylinder

Bei Bedarf:

1 Satz Div. Zubehör für hydr. Rettungssatz

8.1.8.2 PNEUMATISCHE BERGE-, DICHT- UND RETTUNGSGERÄTE

Bei Bedarf:

1 Satz Hebekissensatz 8 bar, bestehend aus:

- 1 Druckminderer 200/300 bar
- Füllschlauch Gelb 10 m
- Füllschlauch Rot 10 m
- Doppelsteuerorgan mit Totmannschaltung
- 4 verschiedene Hebekissen

alternativ dazu sind auch 10- oder 12-bar-Systeme zugelassen

8.1.8.3 HEBE- UND ZUGGERÄTE

1 Satz Freilandverankerung mit Lasche für Greifzug, Stahlpflöcke und Schäkel

1 Stück Greifzug, mind. 30 kN (*)



(*) alternativ Greifzug, Gr. 16 kN

1 Stück Greifzugsseil, mind. 20 m in Tragebox oder auf Seilrolle (*)

1 Stück Umlenkrolle, 60 kN, hochfest (*)

1 Stück Umlenkrolle, 100 kN, hochfest (*)

Satz in Anlehnung an die DIN 14800-5:2013-12:
 1 Stück Greifzug, mind. 16 kN. Komplett mit Hebelrohr und Ersatzscherstifte
 1 Stück Umlenkrolle, klappbar, einrollig, für Zugkraft bis 50 kN
 1 Stück Kantenreiter 50 kN
 2 Stück Rundschnur nach DIN EN 1492-2 aus Polyester, Tragfähigkeit 40 kN, Nutzlänge 2 m
 1 Stück Rundschnur nach DIN EN 1492-2 aus Polyester, Tragfähigkeit 40 kN, Nutzlänge 4 m
 3 Stück Schäkel A 4 DIN 82101 Tragfähigkeit 4 t
 1 Stück Seil, Durchm. Ø 11,5 mm, 30 m lang, mit Lasthaken, auf Haspel

8.1.8.4 SCHNEID- UND TRENNGERÄTE

1 Stück Motorkettensäge, 400 mm Schwert mit Reservekette

1 Stück Kombikanister 5l/1l für Motorsäge

8.1.8.5 AUSBUMP- UND LÜFTUNGSGERÄTE

1 Stück Tauchpumpe UWP 8/1 mit Bodenabsaugung

Bei Bedarf: Wassersauger samt Zubehör

8.1.9 SCHADSTOFFAUSRÜSTUNG

8.1.9.1 AUFFANGBEHÄLTER, BINDEMITTEL, DICHTUNGSMATERIAL

1 Stück Ölwehrgrundausrüstung bestehend aus:

- 1x Transportbehälter mit Deckel, ca. 600x400x150
- 1x Mehrzweckbinder, in Schaummittelkanister gelagert
- 1x Auffangplane ca. 3x4 m
- 1x Schachtabdeckung, mind. 75x75 cm
- 1x Moosgummiplatte, ca. 500x1000x30

8.1.10 KRAFTFAHRZEUGTECHNISCHE BELADUNG

1 Stück Kfz-Warndreieck KFG

1 Stück Kfz-Verbandskasten nach ÖNORM V 5101

1 Stück Kfz-Wagenheber

1 Stück Kfz-Abschleppseil nach KFG

2 Stück Kfz-Unterlegkeil

1 Satz Kfz-Wagenwerkzeug

1 Satz Kraftstoffkanister 10l für das KFZ, mit Ausgießstutzen, nach ÖBFV RL GA01

1 Satz Schneeketten

Diese Richtlinie wurde vom Landesfeuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 20. März 2014 genehmigt und tritt mit 20. März 2014 in Kraft.

Für den Landesfeuerwehrverband
Der Landesfeuerwehrkommandant:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

LBD Albert KERN
Präsident des ÖBFV